

Gehaltstarifvertrag

für die kaufmännischen und technischen Angestellten
sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 9. November 2020

in der Fassung vom
20. Dezember 2023

Zwischen

dem Verband Nordrhein-Westfälischer
Omnibusunternehmen e.V. (NWO)

- einerseits -

und

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die
Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127,
40210 Düsseldorf

- andererseits -

wird folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag gilt

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,

fachlich: für

- a) alle Betriebe des privaten Kraftomnibusgewerbes,
- b) Gemischtbetriebe, die mit ihrem Hauptbetriebszweck unter Buchstabe a) fallen,

persönlich: für alle Angestellten und kaufmännischen Auszubildenden, die für den Kraftomnibusbetrieb tätig sind und unter die unten genannten Gehaltsgruppen fallen, mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Betriebsverfassungsgesetz und der Reiseleiter.

§ 2 Tarifbindung

Tarifgebunden sind nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Tarifvertragsparteien angehören.

§ 3 Gehaltsgruppeneinteilung

- (1) Maßgebend für die Eingruppierung in die Gehaltsgruppen ist die ausgeübte Tätigkeit; maßgebend für die Gehaltsstufe ist die im Betrieb in der jeweiligen Gehaltsgruppe zurückgelegte Zeit. Übt ein(e) Angestellte(r) mehrere Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Maßstab sind die Tätigkeitsmerkmale. Die Beispiele sind Richtbeispiele.

Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe wird der Angestellte so eingestuft, daß sein neues Tarifgehalt nicht niedriger ist als sein bisheriges.

Gehaltsgruppe 1:

Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch kurze Einarbeitung erworben werden,

z. B. Bote/Botin,
Registrator/in,

Lager- und Versandhelfer/in,
Betriebsdatenerfasser/in,
Telefonist/in,
Abrechner/in von Fahrgeldeinnahmen,
Hilfsbuchhalter/in.

Gehaltsgruppe 2:

Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse erfordern, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder, aufgrund entsprechender Vorbildung, durch eine mindestens sechsmonatige fachbezogene Ausbildung erworben werden,

z. B. Bürogehilfe/-gehilfin,
Kassenverwalter/in,
Fremdsprachenkorrespondent/in.

Gehaltsgruppe 3:

Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Kenntnisse erfordern, wie sie durch eine abgeschlossene kaufmännische oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung von 3 Jahren erworben werden,

z. B. Fachkraft im Fahrbetrieb,
Tourismuskauffrau/-mann,
Kaufrau/-mann für Büromanagement,
Kaufrau/-mann für Eventmanagement,
Kaufrau/-mann für Marketingkommunikation,
Kaufrau/-mann für Verkehrsservice,
Buchhalter/in,
Lohnbuchhalter/in,
Betriebsmeister/in ohne Meisterprüfung.

Gehaltsgruppe 4:

Angestellte, die Tätigkeiten ausführen, die Fachkenntnisse erfordern, wie sie in der Regel durch eine fachbezogene Berufsausbildung und durch langjährige tätigkeitsbezogene Erfahrung erworben werden,

z. B. Finanzbuchhalter/in,
Werkstattmeister/in mit Meisterprüfung,
geprüfter Kraftverkehrsmeister,
Linien-, Fahrzeug- und Fahrpersonaldisponent/in
(Einsatzleiter/in).

Gehaltsgruppe 5:

Angestellte mit gegenüber der Gruppe 4 höher qualifizierter Ausbildung und berufsbezogener Erfahrung, die Führungstätigkeiten ausführen, die sich von den Tätigkeiten der Gruppen 3 und 4 insbesondere durch die Bedeutung der Aufgaben und das Maß der Verantwortung wesentlich unterscheiden,

z. B. Bilanzbuchhalter/in,
Werkstattleiter/in mit Meisterprüfung,
Touristikleiter/in,
Betriebsleiter/in BOKraft,
Verkehrsgebietsplaner/in (BA).

- (2) Bei der Berechnung der Gruppenzugehörigkeit können für die vorgesehene Tätigkeit förderliche Zeiten, die im Unternehmen oder außerhalb des Unternehmens zurückgelegt wurden, berücksichtigt werden.

§ 4 Gehälter

Die Gehälter betragen in

Gehaltsgruppe 1:	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
Anfangsgehalt	2.315,00 €	2.515,00 €
nach 4 Jahren Gruppenzugehörigkeit	2.581,00 €	2.805,00 €
Gehaltsgruppe 2:		
Anfangsgehalt	2.518,00 €	2.736,00 €
nach 4 Jahren Gruppenzugehörigkeit	2.722,00 €	2.958,00 €
nach 8 Jahren Gruppenzugehörigkeit	2.929,00 €	3.183,00 €
nach 12 Jahren Gruppenzugehörigkeit	3.132,00 €	3.404,00 €

Gehaltsgruppe 3:

Anfangsgehalt	2.655,00 €	2.885,00 €
nach 4 Jahren Gruppenzugehörigkeit	2.857,00 €	3.104,00 €
nach 8 Jahren Gruppenzugehörigkeit	3.064,00 €	3.330,00 €
nach 12 Jahren Gruppenzugehörigkeit	3.266,00 €	3.550,00 €

Gehaltsgruppe 4:

Anfangsgehalt	3.401,00 €	3.696,00 €
nach 4 Jahren Gruppenzugehörigkeit	3.677,00 €	3.996,00 €
nach 8 Jahren Gruppenzugehörigkeit	3.946,00 €	4.288,00 €
nach 12 Jahren Gruppenzugehörigkeit	4.219,00 €	4.585,00 €

Gehaltsgruppe 5:

Anfangsgehalt	4.084,00 €	4.438,00 €
nach 4 Jahren Gruppenzugehörigkeit	4.355,00 €	4.732,00 €
nach 8 Jahren Gruppenzugehörigkeit	4.626,00 €	5.027,00 €
nach 12 Jahren Gruppenzugehörigkeit	4.902,00 €	5.327,00 €

§ 5 Ausbildungsvergütungen

- (1) Die Auszubildenden erhalten – vorbehaltlich des Absatzes 2 – eine Ausbildungsvergütung in folgender Höhe:

ab 1.1.2024

im 1. Ausbildungsjahr	986,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.067,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.167,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.345,00 €

- (2) Auszubildende, die Inhaber eines Führerscheins der Fahrerlaubnisklasse D (Omnibus) sind, erhalten eine Ausbildungsvergütung in folgender Höhe:

ab 1.1.2024

im 1. Ausbildungsjahr	1.086,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.167,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.267,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.445,00 €

§ 6 Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am 1.4.2021 in Kraft und ersetzt den Gehaltstarifvertrag vom 15.12.2015, dessen Gültigkeit mit Ablauf des 31.3.2021 endet. In der Fassung vom 20.12.2023 gilt dieser Gehaltstarifvertrag ab 1.1.2024. Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit zweimonatiger Frist jeweils zum Monatsende erstmalig zum 30.09.2025 gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Kündigungsmonat neue Verhandlungen aufzunehmen.
- (2) Für Arbeitgeber, für die am 31.12.2015 bereits ein Tarifvertrag gilt, den ver.di mit einem anderen Arbeitgeberverband oder einem dieser Arbeitgeber abgeschlossen hat, gilt dieser Tarifvertrag erst nach Abschluss einer Anwendungsvereinbarung, die zwischen dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und dem Arbeitgeber einerseits und ver.di andererseits abgeschlossen wurde.

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 613a BGB auf ein Mitgliedsunternehmen des Verbandes Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) übergeht und für die bei ihrem bisherigen Arbeitgeber die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis durch die Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages, der von ver.di abgeschlossen wurde, geregelt waren, gilt dieser

Tarifvertrag erst nach Abschluss einer Anwendungsvereinbarung, die zwischen dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) und dem Arbeitgeber einerseits und ver.di andererseits abgeschlossen wurde.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitgeber der öffentlichen Hand (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie für Arbeitgeber, an deren Unternehmen die öffentliche Hand unmittelbar beteiligt ist.
- (4) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, alles zu unternehmen, damit dieser Tarifvertrag für repräsentativ im Sinne von § 2 Abs. 2, § 3 TVgG-NRW erklärt wird.

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO)

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127, 40210 Düsseldorf

Protokollnotiz

zum Gehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie die Auszubildenden des privaten Omnibusgewerbes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2020:

Umgruppierungen aus betrieblichen Gründen:

Bei Umgruppierungen aus betriebsbedingten Gründen in eine niedrigere Gehaltsgruppe werden die in der höheren Gruppe zurückgelegten Zeiten der Gruppenzugehörigkeit voll angerechnet.

Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e. V. (NWO)

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen, Karlstr. 123 – 127, 40210 Düsseldorf